

# Lohn- und Sozialdumping

## Die aktuelle Gesetzesnovelle bringt Entschärfungen

Mit 01.09.2021 sind die neuen Änderungen in Sachen Lohn- und Sozialdumping in Kraft getreten. Diese Änderungen bringen vor allem Erleichterungen bei der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung.

Die wohl bedeutendste Änderung betrifft die Neuregelung der Strafbestimmungen. Bislang sind die Strafen für Verwaltungsübertretungen bzw. Unterentlohnung bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen für jeden einzelnen Arbeitnehmer verhängt worden. Wurde in der Vergangenheit beispielsweise eine Verwaltungsübertretung festgestellt, welche 5 Arbeitnehmer:innen betroffen hat, ist die Strafe 5 Mal verhängt worden. Waren von der Übertretung 200 Mitarbeiter:innen betroffen, ist die Strafe 200 Mal verhängt worden. Sind zwei Übertretungen bei 200 Mitarbeiter:innen festgestellt worden, wurden beide Übertretungen jeweils 200 Mal geahndet. Dieses Vorgehen hat laut der einschlägigen Höchstgerichte mitunter zu unverhältnismäßig hohen Strafen geführt und wurde als unionsrechts-

widrig eingestuft. So hätte ein österreichisches Unternehmen für einen einzigen Auftrag rund 20.000.000 Euro an Strafen bezahlen sollen. Die neuen Strafbestimmungen des Lohn- und Sozialdumpinggesetzes sehen nun einen nach oben gedeckelten Strafrahmen vor. Unabhängig von der Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer:innen wird künftig pro Vergehen eine Strafe festgelegt. Verstöße betreffend Vereitelungshandlungen im Zusammenhang mit der Lohnkontrolle werden künftig beispielsweise einmalig mit bis zu 40.000 Euro geahndet.

Gar nicht mehr geahndet wird die fälschliche Abgabe einer ZKO-3-Meldung (Werkvertrag, Entsendung) anstelle einer ZKO-4-Meldung (Arbeitskräfteüberlassung) oder umgekehrt. Insbesondere wegen der bestehenden Schwierigkeiten bei der Abgrenzung zwischen Entsendung und Überlassung wird nunmehr klargestellt, dass die Meldung als vollständig erstattet gilt, sofern das Formular lückenlos ausgefüllt ist, auch wenn irrtümlich das falsche Formular verwendet worden ist.



Steuerberater Mag. Kandlhofer

Weiters wurde nunmehr klargestellt, dass die Teilnahme an Schulungen, die Lieferung von Waren durch Arbeitnehmer:innen eines ausländischen Verkäufers oder das Abholen von Waren durch Arbeitnehmer:innen eines ausländischen Käufers nicht unter das Lohn- und Sozialdumping Bekämpfungsgesetz fallen.

### **Kapas Steuerberatung GmbH**

Tel.: 03172/37 80-0

E-Mail: [office@kapas.at](mailto:office@kapas.at)

[www.kapas.at](http://www.kapas.at) ■